

Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung (VBS-WAS)

der Gemeinde Sonnen

vom 27.01.2022

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Sonnen folgende Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung:

§ 1

Beitragserhebung

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

1. Anschluss der Ortschaft Schauberg

- Errichtung einer Leitung PVC DN 100 von der Kreuzung Staatsstraße 2128 bis zur Ortschaft Schauberg; Leitungslänge: 1.115 m
- Errichtung von 2 Unterflurhydranten zur Entleerung/Entlüftung
- Errichtung von 1 Oberflurhydranten zur Entlüftung und Feuerschutz

Die Maßnahme ist zur sicheren Versorgung des Ortsteils Schauberg notwendig, da die Versorgung über das bisherige Leitungsnetz vom Hochbehälter Pils her sehr anfällig für Schwankungen und Ausfälle war. Mit den Maßnahmen tritt eine Erhöhung der Versorgungssicherheit ein.

2. Anschluss des Hochbehälters Sonnen an das Leitungsnetz der WBW

- Errichtung einer Transportleitung DN 125 vom Schieberschacht Kreuzung ST 2128 / PA 45
Leitungslänge: 2.565 m
- Verwendung der neu verlegten Leitungen im Bereich des Gewerbegebiets Sonnen und Richtung Hochbehälter auf einer Länge von insgesamt 519 m
- Umbau des Schieberschachtes um sämtliche Versorgungsfälle für diesen Knotenpunkt zu ermöglichen und somit eine sichere Wasserversorgung zu gewährleisten.
- Einbindung der Ortsnetzleitung am südlichen Ortsrand von Sonnen zur Verbesserung der Versorgungssicherheit

3. Umbau Hochbehälter Sonnen

- Erneuerung der Verrohrung des Hochbehälters und Einbau von Messeinrichtungen
- Ziel der Erneuerung ist die gezielte Wasserdurchmischung in den einzelnen Wasserkammern durch die Auftrennung von Zu- und Ablauf
- Anpassung der Verrohrung des Hochbehälter Sonnen an den Stand der Technik
- Einbau von verschiedenen Durchflussmessern zur Dokumentation des Verbrauchs und der verschiedenen Wasserströme

Insgesamt wurden die Maßnahmen Anschluss Ortsteil Schauberg und Hochbehälter Sonnen an das Leitungsnetz der Stadt Hauzenberg zur Sicherstellung der Wasserversorgung der Gemeinde Sonnen durchgeführt. Über das Leitungsnetz ist nun ein zusätzliches Standbein mit der Versorgung durch die WBW entstanden.

Abkürzungen:	
DN	Nenndurchmesser
m	Meter
PVC	Polyvinylchlorid
WBW	Wasserversorgung Bayerischer Wald

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. ²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 1.550 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten

- bei bebauten Grundstücken auf das 4,7-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 1.550 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 1.550 m² begrenzt.

(2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. ⁴Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. ⁵Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1 Alternative 1.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|--------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,17 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 1,65 € |

§ 7 Fälligkeit

¹Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
²Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen wird die Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9**Pflichten des Beitragsschuldners**

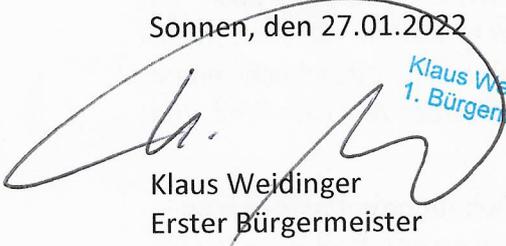
Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 10**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.

GEMEINDE SONNEN

Sonnen, den 27.01.2022



Klaus Weidinger
1. Bürgermeister

Klaus Weidinger
Erster Bürgermeister